

Zusammenfassung der Informationen zur erreichten Ausführungsqualität

Report gemäß Artikel 3 Absatz 3 Delegierten Verordnung C(2016) 3337 final (ESMA RTS 28) zur Ausführungsqualität

Gemäß Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) sind Wertpapierfirmen, die Kundenaufträge ausführen, unter anderem dazu verpflichtet, einmal jährlich für jede Kategorie von Finanzinstrumenten Informationen über die erreichte Ausführungsqualität für die Ausführungsplätze zusammenzufassen und zu veröffentlichen, auf denen sie Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt haben.

Die Berichtspflicht gilt nicht für alle Transaktionen, sondern betrifft nur Geschäfte im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung nach MiFID II. Nur auf Grundlage dieser Geschäfte werden die fünf wichtigsten Ausführungsplätze/Intermediäre ermittelt und die Ergebnisse der Ausführung bewertet. Die Ausführung von Transaktionen, die bei der Verwaltung von Investmentfonds nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) anfallen, ist nicht Gegenstand der Qualitätsberichte. Die Angaben in dem vorliegenden Bericht sind damit nicht repräsentativ für die gesamte Handelstätigkeit der Metzler Asset Management GmbH (MAM).

Es handelt sich um Geschäfte in folgenden Kategorien von Finanzinstrumenten:

- Aktienderivate – Terminkontrakte und Optionskontrakte
- Börsengehandelte Produkte (Exchange-Traded Products – ETPs)
- Eigenkapitalinstrumente (Aktien und Aktienzertifikate) – Liquiditätsband 1
- Schuldtitel – Geldmarktinstrumente
- Schuldtitel – Schuldverschreibungen
- Sonstige Instrumente
- Strukturierte Finanzprodukte
- Verbriefte Derivate – Optionsscheine und Zertifikate
- Verbriefte Derivate – sonstige verbrieftete Derivate
- Währungsderivate – Swaps, Termingeschäfte und sonstige Währungsderivate
- Währungsderivate – Terminkontrakte und Optionskontrakte

Das Reporting nimmt die vorbezeichneten Kategorien von Finanzinstrumenten in Bezug und gilt für jede dieser Kategorien in allen Aspekten gleichermaßen uneingeschränkt. Es folgt den Vorgaben der Delegierten Verordnung C(2016) 3337 final der Kommission vom 8. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die jährliche Veröffentlichung von Informationen durch Wertpapierfirmen zur Identität von Handelsplätzen und zur Qualität der Ausführung, in der der Inhalt und das Format der zur Ausführungsqualität zu veröffentlichenden Informationen näher ausgeführt wird.

Die hiernach zu berücksichtigenden Vorgaben umfassen die folgenden Informationen zur Ausführungsqualität:

Relative Bedeutung der Ausführungsfaktoren

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, zum Beispiel an geregelten Handelsplätzen, über multilaterale oder organisierte Handelssysteme, systematische Internalisierer oder an sonstigen Ausführungsplätzen, im Inland oder im Ausland, im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel. Darüber hinaus ist, soweit rechtlich zulässig, auch eine Ausführung abseits entsprechender Ausführungsplätze, also außerbörslich möglich. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Ausführungswege und möglicher Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten orientiert sich die MAM an bestimmten auf Finanzinstrumente bezogenen Kriterien und auf die Ausführungsplätze bzw. eingebundenen Intermediäre bezogenen Faktoren (nachfolgend „Ausführungsfaktoren“). Sie bevorzugt die Intermediäre und Ausführungsplätze, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen.

Bei der Gewichtung der Ausführungsfaktoren und deren relativer Bedeutung untereinander ist zunächst insbesondere von Bedeutung, ob der entsprechende Ausführungsfaktor überhaupt von Relevanz ist und welches Gewicht er für sich selbst und im Verhältnis zu anderen hat.

Da Finanzinstrumente im Regelfall Preisschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Marktentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht auszuschließen ist, werden vor allem solche Intermediäre und Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung und Abwicklung wahrscheinlich ist. Zudem berücksichtigt die MAM die Gestaltung der Preise in ihrer Gewichtung. Im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe zieht die MAM ferner ergänzend andere relevante Ausführungsfaktoren (z. B. Anzahl der Handelsteilnehmer, Handelszeiten, Stabilität/Qualität der technischen Anbindung, Notfallsicherungen) in Betracht.

Etwaige enge Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsame Eigentumsverhältnisse – in Bezug auf alle Broker bzw. Ausführungsplätze, über die Handelsentscheidungen ausgeführt wurden

Die Metzler-Gruppe verfügt über eine verbindliche Conflicts of Interest Policy, mit der sichergestellt wird, dass relevante Interessenkonflikte zwischen der MAM, den anderen Gesellschaften der Metzler-Gruppe, den Analysten und Mitarbeitern von Metzler und den ihnen nahestehenden Personen vermieden werden oder, falls diese faktisch nicht vermeidbar sind, angemessen identifiziert, gemanagt, offengelegt und überwacht werden. Eine ausführliche Darstellung der Politik von Metzler zur Vermeidung von Interessenkonflikten inklusive der nach den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anzugebenden Interessenkonflikte ist detailliert unter <https://www.metzler.com/de/metzler/bankhaus/rechtliche-hinweise-compliance/interessenkonflikte-zuwendungen> veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Ausführung von Handelsentscheidungen ist darauf hinzuweisen, dass Mitarbeiter anderer Gesellschaften der Metzler-Gruppe Mandate bei den Unternehmen Deutsche Bank AG und Deutsche Börse AG wahrnehmen und bedeutende finanzielle Interessen unseres Hauses an diesen Unternehmen bestehen, aus denen sich möglicherweise Interessenkonflikte ergeben können.

Besondere Vereinbarungen mit Brokern bzw. Ausführungsplätzen betreffend geleisteter oder erhaltener Zuwendungen sowie erhaltener Abschläge, Rabatte oder sonstiger nicht monetärer Leistungen.

Besondere Vereinbarungen in vorbezeichnetem Sinne existieren nicht.

Neue bzw. hinzugefügte Ausführungsplätze bzw. Intermediäre

Im Jahr 2018 wurde ein Broker neu auf die Brokerliste genommen. Neue Ausführungsplätze bzw. Intermediäre wurden in den Ausführungsgrundsätzen weder gestrichen noch ausgetauscht.

Unterschiedliche Behandlung verschiedener Kundenkategorien

Für die Beurteilung der Ausführungsqualität ist einzig die Kundenkategorie „Professionelle Kunden“ relevant. Die Ausführung von Aufträgen geeigneter Gegenparteien unterliegt nicht den Grundsätzen für die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen.

Nutzung von etwaigen Daten oder Werkzeugen im Zusammenhang mit der Ausführungsqualität, einschließlich der nach RTS 27 von den Handelsplätzen veröffentlichten Daten

n. a.

Nutzung von Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker (consolidated tape provider – CTP)

n. a.